

## Aufhebung der Kriterien für die Zuteilung von Kindertagesstättenplätzen in der Gemeinde Lüdersdorf

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich I Datum 15.09.2025	<i>Bearbeitung:</i> Katja Rathke <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/330-1109
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport der Gemeinde Lüdersdorf (Vorberatung)		Ö
Gemeindevertretung Lüdersdorf (Entscheidung)		Ö

### Sachverhalt

Da, wie nachfolgend begründend, keine Rechtsgrundlagen für eine Vergaberichtlinie für Kinderbetreuungsplätze mehr besteht, kann diese formell aufgehoben werden.

### Gesetzliche Grundlagen:

§ 24 Abs. 1–3 SGB VIII: Regelt den Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.

§ 16 KiföG M-V (Kinderförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern): Regelt die finanzielle Beteiligung der Gemeinden an den Kosten für Kindertagesbetreuung, Trägerschaft und Betrieb von Einrichtungen.

Laut SGB VIII liegt die operative Verantwortung für die Platzvergabe beim Einrichtungsträger in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (i. d. R. das Jugendamt): Die Gemeinde ist nach § 16 KiföG M-V verpflichtet, sich finanziell an der Kindertagesbetreuung zu beteiligen. Dies begründet jedoch kein Entscheidungsrecht über die Vergabe von Betreuungsplätzen. Die inhaltliche Steuerung und Vergabe von Plätzen obliegt ausschließlich dem Einrichtungsträger, der in Abstimmung mit dem Jugendamt handelt. Diese Zuständigkeit ergibt sich aus dem Prinzip der Trägerverantwortung und dem staatlichen Wächteramt (§§ 22 ff. SGB VIII). Eine kommunale Einflussnahme auf die Platzvergabe, insbesondere durch die Gemeinde als bloße Kostenträgerin, würde dem gesetzlichen Rahmen widersprechen und ist daher nicht zulässig. Die Gemeinde Lüdersdorf hat kein inhaltliches Mitspracherecht bei der Platzvergabe in Kindertageseinrichtungen. Ihre Rolle beschränkt sich auf die finanzielle Beteiligung nach § 16 KiföG M-V. Die Vergabeentscheidung liegt allein beim Einrichtungsträger in Kooperation mit dem Jugendamt gemäß den Vorgaben des SGB VIII.

### Beschlussvorschlag

Es wird empfohlen, die o. g. Richtlinie aufzuheben.

### Finanzielle Auswirkungen

Keine.

### Anlage/n

1	Originalbeschlussvorlage (öffentlich)
2	Kriterien Kita-Platzvergabe Lüdersdorf von 2016 (öffentlich)



**1/0122/2025**

Beschlussvorlage  
öffentlich

## Gemeinde Lüdersdorf

# Aufhebung der Kriterien für die Zuteilung von Kindertagesstättenplätzen in der Gemeinde Lüdersdorf

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich I Datum 10.07.2025	<i>Bearbeitung:</i> Katja Rathke <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/330-1109
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport der Gemeinde Lüdersdorf (Vorberatung)		Ö
Gemeindevertretung Lüdersdorf (Entscheidung)		Ö

### Sachverhalt

Es wird empfohlen, die „Kriterien für die Zuteilung von Kindertagesstättenplätzen in der Gemeinde Lüdersdorf“ vollständig aufzuheben. Seit 2012 befinden sich die Kindertagesstätten nicht mehr in Trägerschaft der Gemeinde. Zudem gibt das „Kindertagesstagesförderungsgesetz M-V“ keine rechtliche Grundlage für die Gemeinde her, derartige Kriterien aufzustellen. Auch besteht kein Bedarf mehr für die Anwendung der Stichtagsregelung (siehe Anlage Punkt 3), da die Kinderzahlen rückläufig sind.

### Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport der Gemeinde Lüdersdorf empfiehlt die formelle Aufhebung der anliegenden Richtlinie.

### Finanzielle Auswirkungen

### Anlage/n

1	Kriterien Kita-Platzvergabe Lüdersdorf von 2016 (öffentlich)
---	--

## Kriterien für die Zuteilung von Kindertagesstättenplätzen in der Gemeinde Lüdersdorf

### **I Rechtsgrundlagen**

- Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) i. V. m. dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
- Beschluss der Gemeindevertretung Lüdersdorf vom 26.01.2016

### **II Bezeichnung, Anschrift der Kindertagesstätten in der Gemeinde Lüdersdorf**

für Kinder im Alter von 3 Monaten - 3 Jahren

#### **1. Kindertagesstätte „Peermoor“**

in Trägerschaft der Diakonie im nördlichen Mecklenburg gGmbH  
Bahnhofstraße 3  
23923 Herrnburg  
Telefon: 038821/67379  
E-Mail: [kita.peermoor@diakoniewerk-gvm.de](mailto:kita.peermoor@diakoniewerk-gvm.de)

für Kinder im Alter von 3-6/7 Jahren:

#### **2. Kindertagesstätte „Haus der kleinen Landmäuse“**

in Trägerschaft des Deutschen Roten Kreuzes (DRK)  
Am Brink 1  
23923 Wahrsow  
Telefon: 038821/60877  
E-Mail: [kita-landmaeusewahrsow@drk-nwm.de](mailto:kita-landmaeusewahrsow@drk-nwm.de)

#### **3. Kindertagesstätte „Haus der kleinen Waldgeister“**

in Trägerschaft des Deutschen Roten Kreuzes (DRK)  
Stausfeld 40  
23923 Herrnburg  
Telefon: 038821/60483

#### **4. Kindertagesstätte „Peermoor“**

in Trägerschaft der Diakonie im nördlichen Mecklenburg gGmbH  
Bahnhofstraße 3  
23923 Herrnburg  
Telefon: 038821/67379  
E-Mail: [kita.peermoor@diakoniewerk-gvm.de](mailto:kita.peermoor@diakoniewerk-gvm.de)

für Kinder im Alter von 6/7-10/11 Jahren

#### **5. Hort im Grundschulteil Herrnburg**

in Trägerschaft des Deutschen Roten Kreuzes (DRK)  
Gärtnereiweg 7  
23923 Herrnburg  
Telefon: 0152/22085791

### III Anmeldeverfahren, Platzvergabe, Zuweisungsbescheide

#### 1. Anmeldeverfahren, Warteliste

Anträge auf einen Betreuungsplatz in der Gemeinde Lüdersdorf sind in der jeweiligen Wunschrichtung zu stellen. Anmeldungen in mehreren Einrichtungen sind möglich.

#### 2. Platzvergabe Krippe

Die Kita „Peermoor“ vergibt die ständig frei werdenden Krippenplätze an die Kinder, die bis zum Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, Förderungen durch deren Personensorgeberechtigte beantragt haben (gemäß § 2 (3) KiföG M-V i.V.m. § 24 Abs 1 und 2 SGB VIII) und vorrangig ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Lüdersdorf haben.

Die vorhandenen Krippenplätze werden in der Reihenfolge folgender Kriterien vergeben:

- 1.) Kinder alleinerziehender Berufstätiger
- 2.) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind
- 3.) Reihenfolge der Anmeldungen

Für Krippenkinder der Kita „Peermoor“, die vom 01.08. bis zum 31.12. des Jahres das dritte Lebensjahr vollenden und somit einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz haben, wird bei der Kindergartenplatzvergabe ein Kindergartenplatz für diesen Zeitraum vorgehalten.

Für Krippenkinder der Kita „Peermoor“, die vom 01.01. bis zum 31.07. des auf die Vergabe folgenden Jahres das dritte Lebensjahr vollenden und somit einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz haben, wird der belegte Krippenplatz als Kindergartenplatz belegt, sollte kein regulärer Kindergartenplatz zur Verfügung stehen.

#### 3. Platzvergabe Kindergarten

Die Betreuungseinrichtungen für Kindergartenkinder der Gemeinde Lüdersdorf vergibt ein Mal jährlich nach dem Stichtag 15.04. die zum folgenden Kindergartenjahr frei werdenden Kindergartenplätze an die Kinder, die im laufenden Kalenderjahr ihr drittes Lebensjahr vollenden werden bzw. vollendet haben (Erfüllung des Rechtsanspruches aus § 2 (4) KiföG M-V i.V.m. § 24 Abs. 3 SGB VIII) und vorrangig ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Lüdersdorf haben.

Die vorhandenen Kindergartenplätze werden in der Reihenfolge folgender Kriterien vergeben:

- 1.) Kinder mit Anspruch auf Vorschulförderung
- 2.) Kinder alleinerziehender Berufstätiger
- 3.) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind
- 4.) nach Reihenfolge des Alters des Kindes (beginnend mit dem ältesten Kind)

Anspruchsberechtigte Geschwisterkinder erhalten den Platz in der gleichen Einrichtung.

4. Platzvergabe Hort

Der Hort Herrnburg in der Gemeinde Lüdersdorf vergibt ein Mal jährlich nach dem Stichtag 15.05. die zum folgenden Schuljahr frei werdenden Hortplätze an die Kinder, die im kommenden Schuljahr eingeschult werden (Schuleintritt gemäß § 2 (5) KiföG M-V i.V.m. § 24 Abs. 4 SGB VIII) und vorrangig ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Lüdersdorf haben.

Die vorhandenen Hortplätze werden in der Reihenfolge folgender Kriterien vergeben:

- 1.) Kinder alleinerziehender Berufstätiger
- 2.) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind
- 3.) Reihenfolge der Anmeldungen

5. Zuweisungsbescheide

Nach Entscheidung der Betreuungseinrichtung aufgrund der per Stichtag 15. April (Kindergarten) bzw. 15. Mai (Hort) des Jahres erstellten Liste über die Zuweisung der Kindertagesstättenplätze werden die Personensorgeberechtigten durch die Einrichtungsleitung schnellstmöglich benachrichtigt. Gleiches gilt für die Zuweisung von Krippenplätzen.

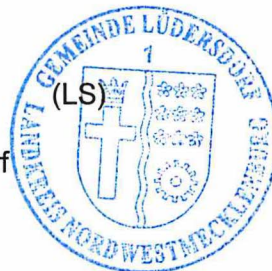
Die im Laufe des Jahres frei werdenden Plätze vergibt die Betreuungseinrichtung unter Berücksichtigung der Vergaberichtlinien. In Zweifelsfällen erfolgt Rücksprache mit der Gemeinde Lüdersdorf.

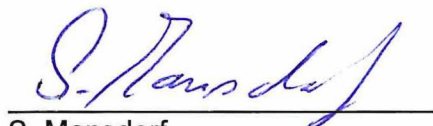
Bei Ablehnung eines Kindergartenplatzes erfolgt die Einreihung des Kindes wieder entsprechend seines Geburtsdatums. Eine wiederholte Zuweisung gibt es erst bei Freiwerden eines Betreuungsplatzes in der Wunscheinrichtung.

Lüdersdorf, den 08.03.2016



Prof. Dr. Huzel  
Bürgermeister Gemeinde Lüdersdorf





S. Mansdorf  
Vorsitzende des Ausschusses für Schule, Jugend, Kultur und Sport